

Merkblatt des Vereins Luzerner NaturheilpraktikerInnen

Wiedereinführung der Berufsausübungsbewilligung (BAB) für NaturheilpraktikerInnen (NHP) im Kanton Luzern ab dem 1.1.2021

Die im Jahre 2006 im Kanton Luzern abgeschaffte BAB für NHP wird auf den 1.1.2021 wieder eingeführt. Das bedeutet für uns:

- NaturheilpraktikerIn (NHP) ist im Kanton Luzern ein anerkannter Gesundheitsberuf
- hohe Qualität in der Naturheilpraktik
- gesicherte Kompetenzen für NHPs inkl. Privatapothekenbewilligung
- guter Patientenschutz
- Befreiung von der MwSt für NHP

Auf den folgenden Seiten erläutern wir, wer eine BAB braucht, welche Voraussetzungen erforderlich sind und welche Übergangsbestimmungen für bisher Praktizierende gelten.

1. Wer benötigt ab 1.1.2021 eine BAB?

Ab 1.1.2021 dürfen folgende Fachrichtungen der Naturheilpraktik im Kanton Luzern nur noch von NHP erbracht werden, die über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügen.

- **Ayurveda-Medizin**
- **Homöopathie**
- **TCM**
- **TEN**

Dies gilt namentlich für naturheilpraktische invasive, ausleitende und arzneimittelbasierte Methoden oder Verfahren.

2. Keine BAB benötigen...

- **Methoden der Komplementärtherapie** (OdA KT)
- Angebote zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens wie
 - **Massagepraktiken** (Fitness-, Sport- und klassische Massage, Reflexzonenmassagen usw.)
 - **Kneipp-Anwendungen**
 - **Wickel und Umschläge**
 - **östliche Bewegungstherapien** (Qigong, Thai-Chi, Yoga usw.)
 - **Geistiges Heilen**

3. Voraussetzungen für eine BAB

Für die Erteilung einer BAB ist ein **eidg. Diplom als NaturheilpraktikerIn** in einer der folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkte erforderlich:

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
 - Schwerpunkt Akupunktur
 - Schwerpunkt Tuina
 - Schwerpunkt in Akupunktur/Tuina
 - Schwerpunkt in Chinesische Arzneitherapie nach TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN)

Die BAB berechtigt zur Ausübung der naturheilpraktischen Methoden, die Teil der Fachrichtung und des Schwerpunkts sind.

4. Übergangsbestimmungen für bisher im Kanton Luzern praktizierende NHP ohne eidg. Diplom

1. Bisher im Kanton Luzern praktizierende NHP erhalten **auf Gesuch** hin eine unbefristete BAB auch ohne eidg. Diplom, wenn sie vor dem 1.1.2021 mit einer der folgenden Methoden im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) verzeichnet und im Kanton Luzern tätig waren:

- Nr. 22, Ayurveda, BAB als NHP in Ayurveda-Medizin
- Nr. 91, klassische Homöopathie, BAB als NHP in Homöopathie
- Nr. 131, TEN - naturheilkundliche Praktiken, BAB als NHP in TEN
- Nr. 185+9, TCM Ammo/Tuina, BAB als NHP in TCM Schwerpunkt Tuina
- Nr. 185+146, TCM Phytotherapie, BAB als NHP in TCM Schwerpunkt chin. Arzneimitteltherapie

Das Gesuch für eine BAB muss bis **spätestens 30. Juni 2021** bei der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) des Kantons Luzern eingereicht sein. **Die Übergangsfrist endet am 30.6.2021. Für Gesuche, welche nach diesem Datum eingereicht werden, ist zwingend das eidg. Diplom NHP erforderlich.**

Alle NHP, die fristgerecht ein Gesuch eingereicht haben, dürfen so lange bewilligungsfrei arbeiten, bis ihr Gesuch vom Kanton bearbeitet ist und sie die entsprechende BAB zugeschickt erhalten.

2. Bisherige Bewilligungen des Kantons Luzern für Akupunktur bleiben in Kraft.
- a) Eine **bisher unbefristete** Bewilligung für Akupunktur kann auf Antrag hin in eine neue unbefristete BAB als NHP in TCM Schwerpunkt Akupunktur umgewandelt werden.
 - b) Eine **bisher befristete** Bewilligung für Akupunktur kann längstens bis **sechs Monate nach deren Ablauf** auf Antrag hin in eine unbefristete BAB als NHP in TCM Schwerpunkt Akupunktur umgewandelt werden.
3. Bisher praktizierende NHP im Kanton Luzern, die weder über ein eidg. Diplom NHP, noch über ein Zertifikat OdA AM, noch über eine entsprechende Registrierung (siehe oben) am 31.12.2020 beim EMR verfügen, dürfen diese Tätigkeit noch während längstens 5 Jahre bis 31.12.2025 ausüben. Danach benötigen sie eine BAB oder müssen ihre Tätigkeit einstellen. Diese 5-jährige Frist soll den betroffenen Personen ermöglichen, sich allfällige Nachqualifikationen zu erwerben oder sich allenfalls beruflich neu zu orientieren.

5. Sonderbewilligung unter Mentorat

Personen, die im Hinblick auf die Erlangung des eidgenössischen Diploms NHP die erforderliche Berufspraxis unter Mentorat absolvieren, benötigen eine Sonderbewilligung der DIGE. Die Sonderbewilligung wird erteilt, wenn

- a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über das Zertifikat Oda AM verfügt **und**
- b) das Mentorat bei einem von der Oda AM akkreditierten Mentor oder einer akkreditierten Mentorin durchgeführt wird.

Die Sonderbewilligung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen einmalig möglich.

6. Gültigkeitsdauer einer BAB

Die BAB für NHP ist **unbefristet** gültig.

7. Formulare und weitere Unterlagen

Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) wird im Laufe des Januars 2021 die entsprechenden Merkblätter und Gesuchunterlagen auf ihrer Website www.gesundheit.lu.ch bereitstellen. Darin werden auch die von den GesuchstellerInnen einzureichenden Gesuchunterlagen ersichtlich sein.

8. Privatapothekenbewilligung

Die Privatapothekerbewilligung bleibt gesichert. Über allfällige Änderungen betreffend Umfang der Abgabeberechtigung (abhängig vom eidg. Heilmittelgesetz) und der Voraussetzung für die Bewilligungserteilung werden wir jeweils fristgerecht informieren.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Bewilligungsgesuche und infolge der durch Corona bereits bestehenden ausserordentlichen Arbeitslast für die DIGE **ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.**

18.12.2020

R. M. Meile

Hans-Peter Glauser